

BL_GERICHTE 2018-02-22-sv-3 vom 22. Februar 2018

BL Gerichte, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-02-22-sv-3

FR: BL_GERICHTE 2018-02-22-sv-3 du 22 février 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-02-22-sv-3 del 22 febbraio 2018

Regeste

Sistierung der Invalidenrente gestützt auf Art. 21 Abs. 5 ATSG während des Massnahmevollzug des schuldunfähigen Beschwerdeführers erfolgte zu Recht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'963.10 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.